



GEMEINDE BIRSFELDEN

13-2

VERORDNUNG
betreffend das Birsfelder Museum

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Bewilligung.....	1
§ 3	Qualität	1
§ 4	Veranstalterin.....	1
§ 5	Öffnungszeiten.....	1
§ 6	Gebühren.....	1
§ 7	Absage einer Ausstellung	1
§ 8	Provision	1
§ 9	Haftung	2
§ 10	Rückgabe der Räumlichkeiten	2
§ 11	Versicherung des Ausstellungsguts	2
§ 12	Geltungsbereich.....	2
§ 13	Aufhebung bisherigen Rechts	2
§ 14	Inkrafttreten.....	2

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, die folgende Benützungs- und Gebührenordnung:

§ 1 Grundsatz

Das Birsfelder Museum ist in erster Linie ein Ort für Wechselausstellungen. Die Kulturkommission regelt den Jahresablauf. Sie sorgt dafür, dass mit verschiedenartigen Ausstellungen und begleitenden Aktionen die Birsfelder Bevölkerung und BesucherInnen der Region angesprochen werden.

§ 2 Bewilligung

EinwohnerInnen Birsfeldens, aber auch Auswärtige (Region) können sich um eine Ausstellung bewerben. Die Kulturkommission ist zuständig für die Auswahl und erteilt die Bewilligung.

§ 3 Qualität

Das Ausstellungsgut muss professionellen Ansprüchen genügen.

§ 4 Veranstalterin

Die Kulturkommission ist Veranstalterin der Ausstellungen. Sie organisiert alle Veranstaltungen nach den gleichen Richtlinien.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kulturkommission regelt die Öffnungszeiten.

§ 6 Gebühren

¹ Für auswärts wohnhafte Personen ohne klaren Bezug zu Birsfelden betragen die Gebühren CHF 700.00/Woche (2 x CHF 350.00) inkl. Energiekosten und Reinigung.

² Für Einwohner von Birsfelden oder Personen mit klarem Bezug zu Birsfelden sowie für historisch-thematische Ausstellungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Absage einer Ausstellung

Bei Absage einer Ausstellung ist eine Gebühr von CHF 350.-- pro reservierte Woche zu entrichten, wenn die Abmeldung nicht mindestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn der Ausstellung erfolgt ist. Die bis zur Absage entstandenen Kosten müssen von den Ausstellenden übernommen werden.

§ 8 Provision

¹ Die Verkaufsprovision beträgt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| a) Für Einwohner von Birsfelden oder Personen mit klarem Bezug zu Birsfelden: | 25% der Verkaufssumme. |
| b) Für auswärts wohnhafte Personen ohne klaren Bezug zu Birsfelden: | 25% der Verkaufssumme welche die Miete für die ganze Mietdauer übersteigt. |

² Bei historisch-thematischen Ausstellungen wird keine Provision erhoben.

§ 9 Haftung

Die Ausstellenden haften für Schäden die während der Benützungszeit verursacht werden. Die daraus entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die Benützern oder Zuschauern erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 10 Rückgabe der Räumlichkeiten

¹ Die Räumlichkeiten müssen in dem Zustand verlassen werden wie sie angetreten worden sind.

² Allfällige Reparaturen erfolgen unter der Aufsicht der Kulturkommission.

§ 11 Versicherung des Ausstellungsguts

Das Ausstellungsgut wird durch die Gemeinde bzw. die Kulturkommission nicht gegen Beschädigung oder Verlust versichert. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 12 Geltungsbereich

Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Verordnung betreffend die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Birsfelden.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Gemeinderatsbeschluss Nr. 872 vom 17. Dezember 1991 wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Birsfelden, 22. Januar 2008

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

C. Botti

W. Ziltener